

Erklärungen, Einwilligungen und Verpflichtungen der antragstellenden Personen

1. Ich/wir anerkenne(n) uneingeschränkt die geltende, mir/uns bekannte Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Erhaltung genetischer Ressourcen - EGR) in der jeweils geltenden Fassung und die darin genannten europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen.
2. Mir/uns ist bekannt, dass
 - 2.1 der Antrag erst als gestellt gilt, wenn er nach Bestätigung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz (Bewilligungsbehörde) vollständig vorliegt,
 - 2.2 zur Abgabe von Angaben keine Rechtsverpflichtung besteht, jedoch die in diesem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen gemachten Angaben zur Feststellung der Förderungsberechtigung, Bewilligung, Mittelauszahlung und Kontrolldurchführung erforderlich sind und unvollständige Angaben die Ablehnung des Antrags und die Auferlegung von Sanktionen zur Folge haben können,
 - 2.3 die Zuwendungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt werden, dass die geförderten Tiere innerhalb eines Zeitraum von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden und das Unternehmen (o.g. Nr. 1) nicht mehr selbst bewirtschaftet wird,
 - 2.4 ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch die Antragstellung oder Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nicht begründet wird, sondern die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet,
 - 2.5 die für die Förderung maßgebenden Unterlagen für mindestens sechs Jahre aufzubewahren sind und längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unberührt bleiben,
 - 2.6 alle Angaben im Antrag mit Anlagen und in den später eingereichten Unterlagen und alle Sachverhalte oder Tatsachen, die nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften für die Aufhebung einer Bewilligung und die Rückforderung von Zuwendungen maßgebend sind oder die durch Scheingeschäfte/Scheinhandlungen verdeckt oder unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten erwirkt werden, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind,
 - 2.7 nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes die Verpflichtung besteht, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Gewährung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendungen entgegenstehen oder für ihre Rückforderung erheblich sind,
 - 2.8 die unverzügliche Mitteilungspflicht auch gilt, wenn sich die für die Förderung erheblichen Tatsachen ändern oder wegfallen,
 - 2.9 falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
 - 2.10 die Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen oder bei unrechtmäßiger Gewährung in vollem Umfang, auch für zurückliegende Jahre, zurückgefordert werden können und unverzüglich mit Zinsen zurückzahlen sind,
 - 2.11 die Bewilligungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Verbraucherschutz und die für das einschlägige Fachrecht zuständigen Behörden das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dieses Prüfungs- und Auskunftsrecht auch nachträglich und rückwirkend gilt.

3. Mir/uns ist auch bekannt, dass die Bewilligungsbehörde 3.1 verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen, 3.2 den Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereicherter Unterlagen zurückweisen kann, 3.3 auch rückwirkend weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und der Festsetzung der Zuwendungen erforderlich sind, anfordern und die Antragsangaben mit der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) und dem Herkunftsinformationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) abgleichen kann, 3.4 Auflagen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften auch nachträglich erteilen kann.
4. Ich/wir willige(n) ein, dass
 - 4.1 die Antrags- und Förderungsdaten zu automatisierten Berechnungen erfasst, verarbeitet und gespeichert, an die Bewilligungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, das Ministerium der Finanzen, die für den Vollzug des Landwirtschafts-, Umwelt-, Tierschutz-, Hygiene- und Lebensmittelrechts zuständigen Behörden, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder an die von vorgenannten Stellen Beauftragten zu Kontroll- und/oder Evaluationszwecken oder zur Erstellung von Statistiken weitergegeben, zu anonymen tierzüchterischen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet und in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis der Zuwendungsempfänger veröffentlicht werden können,
 - 4.2 die für den Vollzug des Landwirtschafts-, Umwelt-, Tierschutz-, Hygiene- und Lebensmittelrechts oder anderer Agrarförderungsmaßnahmen zuständigen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts für diesen Antrag erforderliche Angaben an die Bewilligungsbehörde weitergeben können und die Bewilligungsbehörde auch auf für andere Agrarförderungsmaßnahmen gespeicherte Angaben zugreifen kann,
 - 4.3 zu Kontroll- und Evaluationszwecken die gespeicherten Daten und Unterlagen auch auf Datenträgern kostenlos zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen sind, und dies von der Bewilligungsbehörde oder einer anderen zur Kontrolle berechtigten Behörde auch nachträglich verlangt werden kann.
5. Ich/wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligungen nach obigen Nummern 4.1 bis 4.3 von mir/uns gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich widerrufen werden können, und anerkenne(n), dass ein Widerruf die Versagung bzw. Rückforderung der Zuwendungen zur Folge hat.
6. Ich/wir erkläre(n), dass
 - 6.1 in dem zu fördernden Unternehmen das einschlägige für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen geltende Fach- und Ordnungsrecht eingehalten wird,
 - 6.2 Insolvenzverfahren gegen mich/uns oder die juristische Person nicht eingeleitet sind,
 - 6.3 jede der unterzeichnenden Personen berechtigt ist, den übersandten Bescheid in Empfang zu nehmen.

Ich/wir habe(n) die vorstehenden Erklärungen, Einwilligungen und Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als verbindlich an.

, den
Ort Datum

Unterschriften der antragstellenden Personen